

A

Ueber

**die Ehrenverletzung**

nach russischem Recht,

**seit dem XVII. Jahrhundert.**



Eine

zur Erlangung der Magister-Würde

verfasste

**Abhandlung**

von

**Boris Utin,**  
Cand. der Rechte.

---

DORPAT 1857.

Gedruckt bei Heinrich Laakmann.

Der Druck dieser Abhandlung nebst Thesen wird gestattet, unter der Bedingung, dass nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren bei der Censur-Behörde eingereicht werde.

Dorpat, den 9. Februar 1857.

(Nr. 15.)

**C. v. Rummel,**  
d. Z. Decan der Juristen-Facultät.

Es braucht kaum darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass der gewählte Zeitraum für die Behandlung der Ehrenverletzung nach russischem Recht (vom XVII. Jahrhundert bis auf die gegenwärtige Zeit) nicht willkürlich von uns gewählt ist. Die Rechtfertigung dieser Wahl liegt theils in der allgemeinen Rücksicht, dass eine dem Begriffe der Ehrenverletzung einigermaassen entsprechende, juristische Auffassung derselben durch das positive Recht schon überhaupt eine vorgeschrittene gesellschaftliche Bildungsstufe voraussetzt; theils in der besonderen Rücksicht, dass, einerseits, die rechtliche Anerkennung der Persönlichkeit nach derjenigen Seite, welche gerade den Gegenstand dieses Verbrechens ausmacht, in Folge gewisser historischer Data, im russischen Rechte ziemlich spät hervortritt, und dass, andererseits, fast das sämmtliche materielle Recht zuerst im Gesetzbuche vom J. 1649 die Sphäre des Gewohnheitsrechts verliess und in ein geschriebenes verwandelt wurde. Das Verhältniss des Menschen zur Sachenwelt, die verbrecherischen Handlungen, welche gegen das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum gerichtet sind, Bestimmungen über die Jurisdiction und über die wichtigsten Processschritte, die Verbrechen gegen den Staatsdienst (посулы, лихоимство), — das sind die Hauptgegenstände, auf welche die gesetzgebende Gewalt des alten Russland ihre ganze Aufmerksamkeit richten musste. Hinsichtlich der Ehrenverletzung genügte es, bloss die Grösse des Ehrengeldes (безчестье) anzugeben, was aber

als ehrenverletzend angesehen werden sollte, darüber entschieden das Gewohnheitsrecht und die Gerichtspraxis. Die juristische Behandlung, welche der Ehrenverletzung im alten, hauptsächlich auf seine eignen Hilfsmittel angewiesenen Rechte zu Theil wurde, sehen wir im Gesetzbuch vom J. 1649, auf welches wir daher vorzugsweise Acht zu nehmen haben. Um jedoch den Gang der äusserst langsamen Entwicklung dieses Rechtsbegriffs gehörig aufzufassen, versteht es sich von selbst, dass wir uns, was das tempus a quo betrifft, nicht streng an den gewählten Zeitraum hielten und daher namentlich in der Einleitung, nach einigen Betrachtungen, die nothwendig vorzuschicken waren, die älteste Periode berücksichtigt haben.

Schliesslich muss hier noch bemerkt werden, dass die vorliegende Abhandlung in russischer Sprache gedacht wurde, jedoch in der deutschen zu erscheinen bestimmt war, was uns genug Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat. Und wenn mancher Ausdruck, manche Wendung nicht ganz richtig sein sollte, so bitten wir, dies auf Rechnung jenes Umstandes setzen zu wollen. Namentlich haben wir aus demselben Grunde mit unüberwindlichen Hindernissen bei der Darstellung der Geschlechterlehre, bei welcher wir uns daher auf die Angabe ihres Grundgedankens beschränken mussten, zu kämpfen gehabt.

---

# Einleitung.

---

**D**ie allseitige Anerkennung der im Begriffe der Persönlichkeit enthaltenen Rechte, zu denen auch das Recht auf Ehre gehört, erscheint bei einem gewissen Volke als das Resultat einer langen historischen Entwicklung. Und wenn schon in der allgemeinen Natur des Rechts, als eines Organismus, die Langsamkeit und Allmähigkeit seiner Ausbildung begründet ist, so hängt die besonders langsame Erzeugung derjenigen Rechtsnormen, durch welche die persönliche Ehre sichergestellt wird, hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, von folgenden zwei Umständen ab. Erstens: von der überall späten Entwicklung des individuellen Lebens, welches wir in jener, bei den verschiedenen Völkern einen verschiedenen Zeitraum umfassenden, Periode nicht suchen dürfen, wo alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens nach dem Typus des Geschlechts und dann der Familie abgeprägt sind. Es nimmt ferner, zweitens, die Feststellung dieser Normen eine gewisse Kraft der Abstraction vom Rechtsbewusstsein eines Volks in Anspruch. Denn so glücklich auch ein Volk von der Natur ausgestattet sein mag, um seinen Rechtszustand festzustellen, und so günstig auch die gesammten äusseren Verhältnisse sein mögen, unter denen es geschehn kann, so werden sich immer seiner Beobachtung zuerst diejenigen Rechte, deren Gegenstand mehr materieller Natur ist, als das der Ehre, vorstellen. Am häufigsten wird die Ehre selbst ursprünglich sehr materiell und die Verletzung derselben nicht anders, als durch körperliche Misshandlungen und grobe Thätlichkeiten möglich, aufgefasst werden. Dies liegt in den frühen gesellschaftlichen oder, richtiger, ungesellschaftlichen Volkszuständen begründet. Dazu kommt noch, dass viel später im Volksleben sich bei der Auffassung der Ehre religiöse, politische und moralische Rücksichten geltend machen, und auf das Rechtsgebiet nur die